

SIS Beratungs-Know-how

Steuerberater Dr. Martin Strahl, Köln, c-k-s-s Carlé · Korn · Stahl · Strahl
Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, Köln

Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahresende 2021 auf Grund von Gesetzesänderungen

Übersicht

Aktueller Anlass: Das Ende der 19. Legislaturperiode brachte steuergesetzliche Änderungen in bislang nicht gekannter Zahl mit sich. Diese können ein Handeln zum Jahresende ebenso erforderlich machen, wie zum 31.12.2021 auslaufende, begünstigende Regelungen.

Handlungsbedarf: Nur für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt werden, kann noch die degressive AfA beansprucht werden. Ebenso kann nur noch bei einem Wegzug in einen EU-/EWR-Staat bis zum 31.12.2021 die dauerhafte und zinslose Stundung der Wegzugsteuer gem. § 6 AStG beantragt werden. Für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften kann zum Ende des Jahres zu prüfen sein, ob die Option zur KSt nach § 1 a KStG ausgesprochen werden soll. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben zu prüfen, ob eine Umstellung hinsichtlich gewährter Sachbezüge deswegen vorzunehmen ist, weil Gutscheine und Geldkarten nach dem 31.12.2021 nur noch begünstigt sind, wenn sie die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Letztlich kann sich Handlungsbedarf mit Bezug auf Satzungsänderungen bei gemeinnützigen Körperschaften ergeben, wenn das neue Kooperationsprivileg i. S. des § 57 Abs. 3 AO ab dem Jahr 2022 genutzt werden soll.

Handlungszeitraum: Anschaffungen beweglicher Wirtschaftsgüter sowie ein Wegzug eines i. S. des § 17 EStG an einer Kapitalgesellschaft Beteiligten in einen anderen EU-/EWR-Staat sind noch begünstigt, wenn sie vor dem 1.1.2022 erfolgen. Soll die Option zur KSt ab dem Jahr 2022 für Personenhandels- oder Partner-

schaftsgesellschaften wirksam werden, muss sie bis zum 30.11.2021 elektronisch beim Festsetzungsfinanzamt beantragt werden. Umstellungsmaßnahmen im Hinblick auf als Sachbezüge einzustufende Gutscheine sind ebenso wie Satzungsänderungen bei gemeinnützigen Körperschaften bis zum Ende des Jahres 2021 vorzunehmen.

1. Neues zur Rechtsformwahl: Option zur Körperschaftsteuer, Freiberufler

1.1 Chancen und Risiken einer Option nach § 1 a KStG

Am 25.6.2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ausgefertigt worden, vgl. BGBl 2021 I, S. 2050, welches mit seiner Kernnorm – § 1 a KStG – eine Option für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften zur KSt vorsieht. Damit wird – erstmals zum 1.1.2022 – die Möglichkeit eröffnet, ein hybrides Steuersubjekt zu erschaffen, bei dem für Zwecke der Ertragsbesteuerung strikt zwischen der Gesellschafts- und der Gesellschafterebene zu differenzieren ist, während es etwa mit Bezug auf die ErbSt und SchenkSt bei der transparenten Betrachtung bleibt.

Infolge der Option kommt es zu einem Systemwechsel von der transparenten Besteuerung der Personengesellschaft hin zu dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip. Die Gesellschaftsbeteiligung an einer optierenden Partnerschaftsgesellschaft gilt für ertragsteuerrechtliche Zwecke als Kapitalgesellschaftsbeteiligung, vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 1 KStG. Das hat zur Folge, dass für deren Gesellschafter § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG keine Anwendung findet. Es kommt demnach zu keiner „ausschüttungsunabhängigen“ Zurechnung des Gewinns der Gesellschaft für Zwecke der Einkommensbesteuerung der Gesellschafter.

Auf Gesellschafterebene werden gem. § 1 a Abs. 3 Satz 2 KStG steuerpflichtige Einkünfte außerhalb von Leistungsbeziehungen

Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:

Steuerlicher Handlungsbedarf zum Jahresende 2021 auf Grund von Gesetzesänderungen Seite 1

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen Seite 6

Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen Seite 7

Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 Seite 8

In unserer Datenbank:

Haftung bei Forderungsabtretung (BFH) SIS 21 16 49

Umsatzsteuerliche Behandlung von Tennistrainerhonoraren (FG Berlin-Brandenburg) SIS 21 14 72

Abzinsung einer Nachlassverbindlichkeit, Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von 5,5 %, Vergleichsmaßstab der marktüblichen Fremdkapitalkosten (FG Düsseldorf) SIS 21 14 73

Nachweispflichten für Anwendung der Differenzbesteuerung, Umfang der Prüfungspflichten für die Gewährung von Vertrauensschutz (FG Düsseldorf) SIS 21 14 74

Abzug von Zinsaufwendungen durch Gesellschafter einer GbR (FG Münster) SIS 21 15 24

Die SIS-Datenbank online:

Überall und mobil nutzbar:
www.sis-datenbank.de

Unser Service für Sie:

Täglich online das Neueste aus dem Steuerrecht:
www.sis-tagesaktuell.de

Wöchentlich das Wichtigste per E-Mail:
SIS SteuerMail

Monatlich zusätzlich per E-Mail:
Steuerberater-Brief und Checkliste

Formlose Anmeldung (Name, Adresse) unter info@sis-verlag.de

Impressum: **SIS Verlag GmbH**, Am Hochacker 2, 85630 Grasbrunn bei München; Tel. (089) 4301021; Fax (089) 4307215; info@sis-verlag.de. Verantwortlicher Redakteur: Ass. Peter Kern; Redaktion: Sabina Schmitz, Anschrift wie Verlag. Der „Steuerberater-Brief“ erscheint monatlich als Printmedium mit aktualisierter „SIS-Datenbank Steuerrecht“ auf DVD oder online als E-Mail-Anhang und ist Bestandteil der SIS-Datenbank Steuerrecht online. Bezugsmöglichkeiten, Konditionen und Preise finden Sie unter www.sis-datenbank.de. Es gelten die jeweils aktuellen AGB. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Druck: Druckerei Altermann GmbH, Glonner Straße 26, 85667 Oberpfaffmarn. **ISSN 0179-308X**

auf schuldrechtlicher Grundlage (z. B. als Gesellschafter-Geschäftsführer gem. § 19 EStG) nur durch Gewinnentnahmen, entnahmefähige Gewinnanteile oder vGA erzielt, vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 5 KStG, die als Dividenden i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG versteuert werden. Hingegen unterliegen nicht entnommene und weder gesetzlich noch gesellschaftsvertraglich entnahmefähige (thesaurierte) Gewinne mangels Zuflusses auf der Gesellschafterebene bis zur Ausschüttung nicht der ESt, vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 5 KStG, so dass es auf der Gesellschaftsebene zu einer Belastung mit 15 % KSt zzgl. SolZ (insgesamt also 15,825 %) kommt. Hinzu kommt (auch) bei einer optierenden Partnerschaftsgesellschaft die GewSt, da gem. § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GewStG der Betrieb der optierenden Partnerschaftsgesellschaft in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Werden die Gewinne ausgeschüttet (bzw. gelten sie als ausgeschüttet), tritt die Einkommensteuerbelastung hinzu. In Abhängigkeit vom Gewerbesteuerhebesatz ergibt sich bei unterstellter Vollausschüttung (ohne KiSt) bei Anwendbarkeit der AbgSt folgende Steuerbelastung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene:

Hebesatz	200 %	360 %	400 %
KSt./SolZ	15,825 %	15,825 %	15,825 %
GewSt.	7,00 %	12,6 %	14,00 %
Zwischensumme	22,825 %	28,425 %	29,825 %
Entnahmefähig	77,175 %	71,575 %	70,175 %
AbgSt./SolZ	20,355 %	18,878 %	18,509 %
Gesamtbelastung	43,18 %	47,303 %	48,334 %

Damit kann konstatiert werden, dass sich die Option zur KSt nur dann als sinnvoll erweisen kann, wenn Gewinne langfristig thesauriert werden sollen; denn der Steuervorteil gegenüber der Einkommensteuerbelastung eines dem Spitzensteuersatz unterliegenden Mitunternehmers i.H.v. 47,475 % (inkl. SolZ ohne KiSt) nimmt in dem Maße ab, in dem Gewinne als ausgeschüttet gelten.

Der Antrag zur Besteuerung nach Maßgabe des Körperschaftsteuerrechts ist gem. § 1 a Abs. 1 Satz 2 KStG von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei ihrem Feststellungsfinanzamt spätestens einen Monat vor dem Beginn des Wj. zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll (für das kalenderjahrgleiche Wj. 2022 also zum 30.11.2021, vgl. dazu Entw. eines BMF-Schreibens zu § 1 a KStG, Rn. 16).

In diesem Zusammenhang darf das Gesellschaftsrecht nicht außer Acht gelassen werden; denn anders als die gesellschafterbezogene Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34 a EStG kann die Option nach § 1 a KStG allein gesellschaftsbezogen ausgesprochen werden, was zu fremdbestimmten Steuerwirkungen führen kann. Das gesetzlich vorgegebene Mindestquorum von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (§ 1 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KStG i.V.m. § 217 Abs. 1 Satz 3 UmwG) kann sich als problematisch erweisen. Der Antrag, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden, sollte wohl durchdacht werden. Probleme können sich insbesondere im Hinblick auf vorhandenes Sonderbetriebsvermögen auftun; auch sind Sperrfristverstöße zu vermeiden, vgl. dazu den Entw. eines BMF-Schreibens zu § 1 a v. 30.9.2021, Rn. 45.

Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie im Beratungs-Know-how von Herrn Prof. Lang im Steuerberater-Brief 10/2021 (Teil 1) und kommenden Monat im Steuerberater-Brief 12/2021 (Teil 2).

1.2 Spezifische Hinweise für Freiberuflergesellschaften – Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts

Das am 10.8.2021 ausgefertigte Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG), vgl. BGBl 2021 I, S. 3436, umschließt mit § 107 Abs. 1 HGB n.F. auch eine Öffnung des Rechts der Personengesellschaften für die Freien Berufe (und damit auch für die GmbH & Co. KG). Diese Norm hat den folgenden Wortlaut:

„Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“

Nach Art. 137 Satz 1 MoPeG tritt auch diese Regelung erst am 1.1.2024 in Kraft.

Die angesprochene Öffnung des anwendbaren Berufsrechts wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vollzogen, vgl. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften v. 7.7.2021, BGBl 2021 I, S. 2363. Dieses Gesetz tritt bereits im Vorfeld zur Änderung des HGB durch das MoPeG in Kraft, nämlich gem. Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes am 1.8.2022, vgl. dazu auch Römermann, NWB Sanieren und Restrukturieren 2021, S. 164, 165. Im Einzelnen können für Rechtsanwälte (nach § 59 b Abs. 2 BRAO), Patentanwälte (nach § 52 b Abs. 2 Patentanwaltsordnung), Steuerberater (nach § 49 Abs. 2 StBerG) und Wirtschaftsprüfer (nach § 43 a Abs. 1 Nr. 4 WPO) Berufsausübungsgesellschaften auch in Form einer Handelsgesellschaft gegründet werden.

Eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ist nach dem 1.8.2022/1.1.2024 mithin neben der Partnerschaftsgesellschaft mbB auch durch die Gründung einer GmbH & Co. KG erreichbar. Die Beschränkung der Haftung reicht bei der GmbH & Co. KG indes weiter als bei der Partnerschaftsgesellschaft, da sie nicht auf die Berufshaftung eingeschränkt ist, sondern allein das Gesellschaftsvermögen auch nur für sonstige Verbindlichkeiten, z. B. Mitarbeiterbezüge oder Mieten haftet. Dies ist neben der Bilanzierungs- und Publizitätspflicht aber auch damit verbunden, dass das Ergebnis der Freiberufler-GmbH & Co. KG der GewSt unterliegt; denn die Komplementär-GmbH ist stets „berufsfremd“, auch wenn an ihr nur Berufsträger beteiligt sind, vgl. BFH-Urt. VIII R 42/10 v. 10.10.2021, BStBl 2013 II, S. 79 = SIS 12 33 50.

2. Erweiterte Gewerbesteuerkürzung für grundstücksverwaltende Gewerbebetriebe

Vermögensverwaltende Grundstücksunternehmen, welche nicht auf Grund ihrer Tätigkeit, sondern einzig wegen ihrer Rechtsform

gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG oder § 8 Abs. 2 KStG gewerbliche Einkünfte erzielen und der GewSt unterliegen, können nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ff. GewStG antragsgebunden die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in Anspruch nehmen. Neben der begünstigten Tätigkeit darf das Grundstücksunternehmen allenfalls die folgenden erlaubten – aber nicht begünstigten – Tätigkeiten ausüben: Die Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens, die Betreuung von Wohnungsbauten sowie die Errichtung und den Verkauf von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Teileigentum.

Eine Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen überschreitet demgegenüber grundsätzlich die nach § 9 Nr. 1 Abs. 2 GewStG ausschließlich begünstigte Grundstücksnutzung und -verwaltung und führt damit zum Ausschluss der erweiterten Kürzung. Das „Ausschließlichkeitsgebot“ ist streitanfällig, wie die Vielzahl der in jüngerer Zeit ergangenen Urteile belegen, vgl. BFH-Urt. III R 36/15 v. 11.4.2019, BStBl 2019 II, S. 705 = SIS 19 12 43; III R 5/18 v. 11.4.2019, BFH/NV 2019, S. 1248 = SIS 19 13 86; III R 34/17 v. 28.11.2019, BStBl 2020 II, S. 409 = SIS 20 03 72; III R 36/17 v. 18.12.2019, BStBl 2020 II, S. 405 = SIS 20 04 03; IV R 32/18 v. 15.4.2021, DStR 2021, S. 1645 = SIS 21 11 08. Der Gesetzgeber hat in § 9 Nr. 1 Satz 3 Nr. 3 GewStG n.F. eine erstmals im EZ 2021 geltende „Unschädlichkeitsschwelle“ für die entgeltliche Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen und sonstigen unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern eingeführt, die regelt, dass hieraus erzielte Einnahmen kürzungsunschädlich sind, wenn sie nicht höher sind als 5 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes.

Darüber hinaus sind gem. § 9 Nr. 1 Satz 3 Nr. 2 GewStG ab dem EZ 2021 Einnahmen aus der Lieferung von Strom i.V.m. der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes nicht steuer-schädlich, wenn die hieraus erzielten Einnahmen nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Begünstigt sind insoweit einerseits Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien i.S. des § 3 Nr. 21 EEG und andererseits Einnahmen aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder, vgl. dazu ausführlich Bodden, kösdi 2021, 22409, 22418 f.

3. Beabsichtigter Wohnortwechsel ins Ausland ab dem Jahr 2022

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATAD-UmsG) v. 25.6.2021, BGBl 2021 I, S. 2035, erfährt der Tatbestand des § 6 AStG für Sachverhalte, die nach dem 31.12.2021 verwirklicht werden, beträchtliche Ausweitungen, vgl. dazu Jesic/Leucht, DStR 2021, S. 1913; Häck/Oertl, ISR 2021, S. 286. Betroffen sind Steuerpflichtige, die zu mindestens 1 % an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind und einen Wohnortwechsel ins Ausland erwägen. In diesem Fall wird eine Veräußerung der Anteile fingiert. Ist es bislang so, dass die darauf entfallende Wegzugsteuer in Fällen des Wohnortwechsels in einen anderen EU-/EWR-Staat gem. § 6 Abs. 5 AStG dauerhaft und zinslos gestundet wird, kommt dem Zuzugsort bei einem Wegzug nach dem 31.12.2021 keine Bedeutung mehr zu. Vielmehr wird dann gleichermaßen für den Wegzug

in einen Dritt- als auch in einen EU-/EWR-Staat eine zinslose Ratenstundung der Wegzugsteuer auf Antrag über sieben Jahre vorgenommen (darin liegt beim Wegzug in einen Drittstaat eine Erleichterung, weil die raterliche Zahlungsweise bisher auf fünf Jahre beschränkt war und eine Verzinsung der Raten gem. § 234 AO vorgenommen wurde). Darüber hinaus wird der persönliche Anwendungsbereich des § 6 AStG erweitert, weil die Vorschrift für alle Steuerpflichtige einschlägig ist, die innerhalb eines Betrachtungszeitraums von 12 Jahren vor Wegzug in mindestens sieben Jahren unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig waren (bislang muss vor dem Wegzug in 10 Jahren eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland gegeben sein).

4. (Auslaufen von) Begünstigungen in der Rechnungslegung

Zeitlich begrenzt – für bewegliche Anlagegüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden – war als Corona-Hilfsmaßnahme die degressive AfA in § 7 Abs. 2 EStG durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020, BGBl 2020 I, S. 1512, wieder eingeführt worden. Der Abschreibungssatz beläuft sich dabei auf 25 %, er darf aber das Zweieinhalbfache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA nicht übersteigen.

Gestaltungshinweis: Wird für das Wj. 2021 ein Gewinn erwartet, führt die Geltendmachung der degressiven AfA zu Liquiditätsvorteilen; denn durch diese fällt die steuerwirksame AfA zu Beginn der Nutzung des Anlagegutes höher aus als bei Wahl der linearen AfA. Für Investitionsentscheidungen, die noch im Jahr 2021 umgesetzt werden, ist aber zu berücksichtigen, dass die degressive – ebenso wie die lineare – AfA nur zeitanteilig für jene Monate geltend gemacht werden kann, die seit der Anschaffung oder Herstellung bis zum Jahresende verbleiben (bei einer Anschaffung im Dezember 2021 kann mithin die Jahres-AfA nur in einem Umfang von 1/12 erfolgen).

Mit § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG i.d.F. des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ist zudem die Reinvestitionsfrist für Reinvestitionen i.S. des § 6 b EStG um ein Jahr verlängert worden, wenn im Übrigen eine Rücklage gem. § 6 b Abs. 3 EStG in einem nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wj. aufzulösen gewesen wäre. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes ist sie in § 52 Abs. 14 Satz 4 EStG um ein weiteres Jahr verlängert worden. Generell wird die Reinvestitionsfrist nach § 52 Abs. 14 Satz 5 EStG um ein Jahr verlängert, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wj. noch vorhanden ist und aufgelöst werden müsste. Auch ist die Investitionsfrist für Investitionsabzugsbeträge nach § 7 g Abs. 3 EStG (§ 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG) abermals verlängert worden (läuft die dreijährige oder bereits verlängerte vierjährige Frist im Jahr 2021 aus, können die Investitionen noch steuerunschädlich im Jahr 2022 erfolgen), vgl. dazu auch FinMin. Schleswig-Holstein, Est-Kurzinformation Nr. 2021/14 VI 306 – 2183 b – 024 v. 12.7.2021, DStR 2021, S. 2202 f. = SIS 21 16 02.

5. Kapitalgesellschaften: Nutzung des fortführungsgebundenen Verlustabzugs

Nach einem schädlichen Beteiligungserwerb i.S. von § 8 c Abs. 1 KStG wird auf Antrag ein ausgleichsfähiger „fortführungsgebun-

dener Verlustvortrag“ gesondert festgestellt, wenn die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten VZ, der dem VZ des schädlichen Beteiligungserwerbs vorausgeht, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält und in dieser Zeit bis zum Schluss des VZ des schädlichen Beteiligungserwerbs keines der in § 8 d Abs. 2 KStG genannten schädlichen Ereignisse stattgefunden hat (Beobachtungszeitraum).

Tritt nach der Bildung eines § 8 d-Vortrags ein schädliches Ereignis i.S. des § 8 d Abs. 2 KStG ein, so führt dies zu einem Untergang des zuletzt festgestellten fortführungsgebundenen Verlustvortrages, soweit dieser nicht durch stille Reserven gedeckt ist.

Tatbestandlich beinhaltet § 8 d KStG in seiner endgültigen Fassung die folgenden Voraussetzungen:

1. Die Antragstellung;
2. das Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs i.S. des § 8 c KStG;
3. die Unterhaltung ausschließlich desselben Geschäftsbetriebs seit Gründung oder innerhalb eines bis zu vierjährigen Rückbetrachtungszeitraums;
4. das Nichtvorliegen eines schädlichen Ereignisses i.S. des § 8 d Abs. 2 KStG im Beobachtungszeitraum;
5. keine Einstellung oder Ruhendstellung des Geschäftsbetriebes der Körperschaft vor dem 1.1.2016;
6. keine Organträger- oder Mitunternehmerstellung seit Beginn des dritten VZ, der dem VZ des schädlichen Erwerbs vorausgeht.

Zu dieser Norm ist am 18.3.2021 die lang erwartete Verwaltungsanweisung in Gestalt eines BMF-Schreibens ergangen, vgl. BMF-Schreiben IV C 2 – S 2745-b/19/10002 :002 (DOK 2021/0303080) v. 18.3.2021, BStBl 2021 I, S. 363 = SIS 21 04 64; dazu Adrian/Hahn, StuB 2021, S. 349; Suchanek/Rüsch, Ubg 2021, S. 181; Neumann/Höffer, GmbHR 2021, S. 413. Hinzuweisen ist insoweit vor allem auf das Folgende:

- (a) Der Antrag nach § 8 d Abs. 1 Satz 1 KStG ist von der Verlustgesellschaft zu stellen. Es gelten dabei dieselben formellen Voraussetzungen wie für die Steuererklärung (insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Abgabepflicht auf elektronischem Wege – Rz. 10). Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung oder bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung über den Verlustvortrag nachgeholt werden (Rz. 7). Zulässig ist es darüber hinaus, den Antrag nach § 8 d Abs. 1 KStG bis zur Unanfechtbarkeit eines Änderungsbescheids zu stellen, wenn in diesem erstmals ein schädlicher Beteiligungserwerb i.S. des § 8 c KStG berücksichtigt wird (Rz. 8 Satz 1). Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung oder der Feststellung des Verlustvortrags kann ein Antrag noch berücksichtigt werden, wenn eine Änderungsmöglichkeit nach §§ 129, 164, 165 oder 172 ff. AO oder nach entsprechenden Regelungen in den Einzelsteuergesetzen besteht (Rz. 8 Satz 2). Dies entspricht der rechtlichen Würdigung in den zu dieser Feststellung bislang ergangenen finanzgerichtlichen Entscheidungen, vgl. Ur. Thüringer FG 1 K 348/18 v. 5.10.2018, EFG 2018, S. 1907 = SIS 19 14 83 (rkr. nach Rücknahme der Rev., BFH-Beschluss I R 40/18 v. 15.1.2019, nicht dokumentiert); FG Köln 10 V 1706/18 (rkr.) v. 6.2.2019, DStR 2020, S. 338 = SIS 19 20 79; Niedersächsisches FG 6 K 356/18 v. 28.11.2019,

- EFG 2020, S. 735 = SIS 19 22 32 (rkr. nach Rücknahme der Rev., BFH-Beschluss I R 3/20 v. 1.6.2021, nicht dokumentiert).
- (b) Die zentrale Tatbestandsvoraussetzung der Fortführung „desselben Geschäftsbetriebs“ i.S. des § 8 d Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG ist nach Auffassung der Finanzverwaltung (Rz. 18) unter Heranziehung der Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum gewerbsteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebs sowie zur Unternehmensidentität als Voraussetzung für den gewerbsteuerlichen Verlustvortrag und zur Segmentierung bei Ermittlung der Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen. Regelmäßig, aber nicht ausschließlich sind „die entwickelten oder angebotenen Dienstleistungen oder Produkte prägendes Merkmal des Geschäftsbetriebs“ (Rz. 29). Eine sog. „Wertschöpfungskorrektur“ soll schädlich sein (Rz. 19).
- (c) Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll die Antragstellung nach § 8 d KStG ausscheiden, wenn die Körperschaft bereits seit Beginn des Betrachtungszeitraums über mehr als einen (unveränderten) Geschäftsbetrieb verfügt (Rz. 20), so schon Neumann/Heuser, GmbHR 2017, S. 281, 283; kritisch Förster/von Cölln, DStR 2017, S. 8, 10.
- (d) Mehrere selbständige Betätigungen können aber als ein einheitlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren sein, wenn zwischen ihnen ein Förder- oder Sachzusammenhang gegeben ist (Rz. 21). Dies setzt eine inhaltliche Verknüpfung voraus, die etwa gegeben ist, wenn sich die selbständigen Betätigungen gegenseitig bedingen oder sich als Haupt- und Nebentätigkeit gegenseitig fördern.
- (e) Der fortführungsgebundene Verlustvortrag nach § 8 d KStG ist kein eigenständiger, neben dem Verlustvortrag nach § 10 d Abs. 4 EStG stehender Verlustvortrag. Vielmehr sind die Vorschriften über den Verlustrücktrag und Verlustvortrag nach § 10 d EStG, § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 UmwStG sowie die Grundsätze der Mindestgewinnbesteuerung nach § 10 d Abs. 2 EStG zu beachten (Rz. 56).
- (f) Als schädliches Ereignis, das nach § 8 d Abs. 2 KStG zum Wegfall des fortführungsgebundenen Verlustvortrags führt, gilt auch die Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs. Insoweit ist zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung branchenspezifische Besonderheiten (z.B. Saisonbetriebe) ebenso als unschädlich einstuft wie vorübergehende Betriebsschließungen auf Grund behördlicher Anordnung bzw. als Maßnahme des Gesundheitsschutzes. Gleiches gilt für temporäre Unterbrechungen auf Grund einer schweren Erkrankung bei personenabhängigen Tätigkeiten (Rz. 26, 29). Hier findet mithin die Covid-19-Pandemie bereits Berücksichtigung.
- (g) Als weiteres schädliches Ereignis gilt die Zuführung des Geschäftsbetriebs zu einer andersartigen Zweckbestimmung. Die Finanzverwaltung stellt insofern klar, dass ein bloßer unternehmerischer Strukturwandel unschädlich ist (Rz. 32).
- (h) Von der schädlichen Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebs ist nicht auszugehen, wenn die zusätzliche Betätigung entweder in einem Förder- und Sachzusammenhang mit dem vorhandenen Geschäftsbetrieb steht oder wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt (Rz. 33).
- scheine und Geldkarten zählen aber auf Grund einer Neuregelung durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl 2019 I, S. 2451, ab dem 1.1.2020 nur dann zu den nicht begünstigten Einnahmen in Geld, wenn sie gem. § 8 Abs. 4 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG. Die zuletzt genannte Tatbestandsvoraussetzung ist erst nach dem 31.12.2021 auf Gutscheine und Geldkarten anwendbar und damit nach dem Jahresende beachtlich, vgl. BMF-Schreiben IV C 5 – S 2334/19/10007 :002 v. 13.4.2021 = SIS 21 05 63, BStBl 2021 I, S. 624, Rdnr. 30. In diesem BMF-Schreiben werden folgende Beispiele zu den Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG gegeben, so dass entsprechende Gutscheine und Geldkarten im Rahmen der 50 €-Freigrenze – auch nach dem 31.12.2021 – begünstigt sind – so sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden:
- wieder aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
 - Shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte,
 - von einer Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt,
 - ein vom Arbeitgeber selbst ausgegebener Gutschein (z.B. Tankgutschein), wenn die Tankstelle oder Tankstellenkette unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnet,
 - Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug einzelner Produkte oder Dienstleistungen berechtigen (nicht jedoch von Fremdanbietern, z.B. Marketplace),
 - Center-Gutscheine,
 - „City-Cards“, Stadtgutscheine,
 - Gutscheine oder Geldkarten, die nur berechtigen, Waren- oder Dienstleistungen aus einer sehr begrenzten Palette zu beziehen (z.B. Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf Personennah- und Fernverkehr; Kraftstoff, Ladestrom; Fitnessleistungen oder Streaming-Dienste),
 - Zweckkarten, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland berechtigen (z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen, Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen).

7. Gemeinnützigkeitsrechtlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf das Kooperations- und Holdingprivileg

7.1 Kooperationsprivileg – Inhalt und Gestaltungshinweise

Die erforderliche unmittelbare Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks wird seit dem 29.12.2020 gem. § 58 Abs. 3 AO auch insofern anerkannt, als dies satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen begünstigten Körperschaften geschieht (sog. Kooperationsprivileg). Nach Satz 1 der vorzitierten Vorschrift kann eine Kapitalgesellschaft auch im Hinblick darauf als gemeinnützig errichtet werden, dass sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer gemeinnützigen Körperschaft oder Vermögensmasse einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Aus

6. Neues zu Sachbezügen

Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird ab dem Jahr 2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Gut-

§ 57 Abs. 3 Satz 2 AO ergibt sich sodann die Rechtsfolge, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der zu errichtenden gGmbH und der gemeinnützigen Körperschaft oder Vermögensmasse – als zusammenwirkende Körperschaften – zusammenzufassen sind. Zur Erläuterung dieser Rechtsfolge wird in der Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drucks. 19/25160 v. 10.12.2020, S. 223, beispielhaft dargetan, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft, die ein Krankenhaus i.S. des § 67 AO betreibt, einen zum Zweckbetrieb gehörenden Wäschereibetrieb auf eine Tochtergesellschaft (Wäscherei-GmbH) ausgliedert. § 57 Abs. 3 Satz 2 AO bewirkt sodann, dass die Wäschereileistungen der Wäscherei-GmbH gegenüber der Krankenhausgesellschaft innerhalb des planmäßigen Zusammenwirkens als Zweckbetriebsleistungen nach § 67 AO gelten. Das Kooperationsprivileg des § 57 Abs. 3 AO gestattet mithin, wirtschaftliche Tätigkeiten, die – wie Wäschereileistungen – bei isolierter Betrachtung nicht steuerbegünstigt durchgeführt werden könnten, bei entsprechender satzungsmäßiger Regelung als Zweckbetrieb einzuordnen, vgl. zu grundlegenden Vorteilhaftigkeitsüberlegungen Imberg/Brox, NWB 2021, S. 1222, 1225. Hintergrund dafür ist, dass allein die rechtliche Verselbständigung nicht zu einer anderen rechtlichen Würdigung führen soll denn jene, welche der Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen des Zweckbetriebs der ausgliedernden Gesellschaft zuteil käme.

Hinweis: Aus dem Kooperationsprivileg ergibt sich eine ertragsteuerliche Begünstigung in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle erst für das Jahr 2022. Hintergrund dafür ist, dass zunächst die Satzungen aller „Beteiligten“ geändert werden müssen, so die Finanzverwaltung in AEAO zu § 57, Nr. 8 (in Gestalt des BMF-Schreibens IV C 4 – O 1000/19/10474 :004 v. 6.8.2021 = SIS 21 13 17) (etwa der Wäscherei-GmbH mit Bezug auf das planmäßige Zusammenwirken mit dem gemeinnützigen Krankenhaus sowie des Krankenhauses im Hinblick auf das planmäßige Zusammenwirken mit der Wäscherei). Die satzungsmäßigen Voraussetzungen müssen für die KSt und GewSt aber vom Beginn bis zum Ende des VZ bzw. EZ vorliegen, damit die Steuerbegünstigung anerkannt wird, vgl. AEAO zu § 60, Nr. 7. Wird die Satzung also im Laufe des Jahres 2021 geändert, führt dies zur ertragsteuerlichen Begünstigung erst ab dem Jahr 2022, vgl. aber Kirchhain, DStR 2021, S. 129, 132.

7.2 Holdingprivileg – Inhalt und Gestaltungsweise

Dem Holdingprivileg liegt ein ähnlicher Ansatz zugrunde wie dem Kooperationsprivileg: Wird bei Letzterem die Zweckbetriebsbetrachtung auf eine vereinzelte ausgegliederte Tätigkeit ausgedehnt, so erstreckt sie sich beim Holdingprivileg auf die Ausgliederung sämtlicher operativer Tätigkeiten auf Beteiligungsgesellschaften, vgl. BT-Drucks. 19/25160 v. 10.12.2020, S. 223 f.; Hüttemann, DB 2021, S. 72, 76. Das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Körperschaften gilt – so ausdrücklich der Wortlaut des § 57 Abs. 4 AO – als unmittelbare steuerbegünstigte Tätigkeit.

Dabei genügt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch die Beteiligung an nur einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft, vgl. AEAO zu § 57, Nr. 12, wonach es zudem nicht schädlich sein soll, wenn eine steuerbegünstigte Holdinggesellschaft auch Anteile an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften hält.

Hinweis: Die Vorschrift lässt zudem die Übertragung eines Zweckbetriebs auf eine gemeinnützige Tochtergesellschaft zu. Bei den Anteilen an der gemeinnützigen Kapitalgesellschaft handelt es sich um sog. nutzungsgebundenes Vermögen, vgl. AEAO zu § 57, Nr. 14. Damit stellt sich die Problematik nicht mehr, dass es durch die Ausgliederung zu einem Sphärenwechsel vom Zweckbetrieb zur vermögensverwaltenden Sphäre kommt. Dieser Sphärenwechsel war mit der Umwidmung der bislang dem Zweckbetrieb dienenden Gegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung verbunden. Dies führte dazu, dass die betreffenden Mittel erneut als „noch nicht verwendet“ einzustufen waren, vgl. Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, S. 150 f. Das Aufleben der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bedingte, dass dem gemeinnützigen Bereich innerhalb der zwei Folgejahre nach der Ausgliederung Mittel in Höhe zumindest des Buchwerts (aus Vorsicht: des Verkehrswerts) des ausgegliederten Zweckbetriebs zuzuführen waren, vgl. Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015, S. 150. Diese Vermögenszuführung durfte nur mit dem dafür zulässigen Vermögen bestritten werden. Dazu zählt vor allem die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO, vgl. Möhlenbrock/Obermaier, FR 2016, S. 975, 979; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 5.167.

Urteilsbesprechungen

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Von einem endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist jedenfalls dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO angezeigt hat.

Urteil vom 1.7.2021 – Az. VIII R 28/18 = SIS 21 15 91

I. Sachverhalt

Der Kläger gewährte einem Dritten mit Vertrag vom 11.8.2010 ab dem 12.8.2010 ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen in Höhe von insgesamt 24.274,34 €. Seit dem 1.8.2011 erfolgten die vereinbarten Rückzahlungen nicht mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde am ...2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger meldete die noch offene Darlehensforderung in Höhe von 19.338,66 € zur Insolvenztabelle an. Am ...2012 zeigte der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO an. Während des Insolvenzverfahrens dauerte die Masseunzulänglichkeit fort und es ergab sich keine an die Insolvenzgläubiger zu verteilende Masse. Am ...2016 wurde das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt.

Das FA berücksichtigte den Verlust aus dem Darlehensausfall nicht. Das FG entschied, dass der Verlust des Klägers im Streitjahr 2012 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EStG zu berücksichtigen sei.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision des FA war erfolglos. Der endgültige Ausfall einer privaten Kapitalforderung i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 EStG. Es war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das FG den endgültigen Forderungsausfall für den Kläger als Insolvenzgläubiger bereits vor Abschluss des Insolvenzverfahrens in dem Zeitpunkt angenommen hat, in dem der Insolvenzverwalter gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO die Masseunzulänglichkeit gegenüber dem Insolvenzgericht angezeigt hat.

Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzuzeigen, wenn zwar die Mittel zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens i.S. des § 54 InsO vorhanden sind, die Insolvenzmasse jedoch nicht ausreicht, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit bewirkt ohne weitere Prüfung durch das Insolvenzgericht, dass die Befriedigung der Massegläubiger sich ab diesem Zeitpunkt nach der Rangordnung des § 209 Abs. 1 InsO richtet. Zugleich ändert sich die Zielrichtung des Insolvenzverfahrens.

Der Insolvenzverwalter bleibt zwar gemäß § 208 Abs. 3 InsO zur Verwaltung und Verwertung der Masse verpflichtet. Das Insolvenzverfahren wird jedoch fortan mit dem Ziel fortgesetzt, die noch vorhandene Restmasse geordnet im Interesse der Befriedigung der Massegläubiger zu verwerten. Es dient ab diesem Zeitpunkt nicht mehr den Interessen der Insolvenzgläubiger, die keine Befriedigung ihrer Ansprüche mehr zu erwarten haben, da die Insolvenzmasse bereits mit Blick auf die sonstigen Masseverbindlichkeiten zahlungsunfähig und damit unzulänglich ist. Im Zeitpunkt der angezeigten Masseunzulänglichkeit nach § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO steht deshalb mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger keine Zahlungen mehr erfolgen werden und damit nicht mehr mit einer wesentlichen Änderung des eingetretenen Verlusts gerechnet werden kann. Hieraus hat das FG in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gefolgert, dass im Streitfall ausreichende objektive Anhaltspunkte für eine Uneinbringlichkeit der Forderung des Klägers vorliegen.

III. Anmerkungen Vors. RiinBFH Prof. Dr. Jachmann-Michel

Mit der Besprechungsentscheidung bestätigt der VIII. Senat des BFH seine Rechtsprechung, die mit Einführung der Abgeltungssteuer intendierte Steuerbarkeit auch des Vermögensstamms im Rahmen von § 20 EStG nicht nur für Gewinne, sondern auch für Verluste anzuerkennen (vgl. insbesondere BFH v. 24.10.2017, VIII R 13/15, BStBl 2020 II S. 831 = SIS 17 22 45; v. 6.8.2019, VIII R 18/16, BStBl 2020 II S. 833 = SIS 19 16 60; v. 16.6.2020, VIII R 1/17, BStBl 2021 II S. 144 = SIS 20 17 30). Für die Berücksichtigung des Verlusts aus dem Ausfall einer privaten Kapitalforderung muss endgültig feststehen, dass der Schuldner keine (weiteren) Zahlungen mehr leisten wird. Bei insolvenzfreier Auflösung einer Kapitalgesellschaft als Forderungsschuldnerin kann davon regelmäßig erst bei Abschluss der Liquidation ausgegangen werden, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ausnahmsweise et-

was anderes ergibt. Dies konkretisiert die Besprechungsentscheidung hinsichtlich der Anzeige der Masseunzulänglichkeit.

Diese Grundsätze zur Verwirklichung des Rückzahlungstatbestands bei Ausfall einer privaten sonstigen Kapitalforderung sind jedoch nicht auf den insolvenzbedingten Untergang von Aktien übertragbar (dazu BFH v. 17.11.2020, VIII R 20/18, BStBl 2021 II S. 378; DStR 2021 S. 599 = SIS 21 03 47). Von einer „Veräußerung“ der Aktien i.d.S. ist auszugehen, wenn die AG bei Vermögenslosigkeit gemäß § 394 Abs. 1 Satz 2 FamFG im Register gelöscht wird und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt. Bei einer (früheren) Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Steuerpflichtigen durch die Depotbank wird der Tatbestand schon zu diesem Zeitpunkt verwirklicht.

Einkünfte aus (echten) Edelmetall-Pensionsgeschäften im Privatvermögen

1. Wird Edelmetall aus dem Privatvermögen im Wege eines echten Edelmetall-Pensionsgeschäfts übertragen und zurückübertragen, liegt mangels eines marktöffentlichen Vorgangs kein privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies gilt auch für im Gegenzug übertragene Fremdwährungsguthaben. Der Pensionsgeber erzielt insoweit sonstige Einkünfte aus Leistungen.

2. Erfasst wird bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte des Pensionsgebers aus Leistungen nur der (positive oder negative) „Spread“ aus dem Pensionsgeschäft. Auch im Falle eines negativen „Spread“ liegt die Einkünfteerzielungsabsicht vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände feststeht, dass das Pensionsgeschäft der Erwerbssphäre und nicht der Privatsphäre zuzuordnen ist.

3. Fließt der „Spread“ in einer fremden Währung zu, muss der Betrag im Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses (einmal) in inländische Währung umgerechnet werden. Ein positiver „Spread“ fließt im Zeitpunkt der Zahlung des „Kaufpreises“ zu, ein negativer „Spread“ fließt im Zeitpunkt der Zahlung des „Rückkaufpreises“ ab.

Urteil vom 23.4.2021 – Az. IX R 20/19 = SIS 21 12 08

I. Sachverhalt

Der Rechtsvorgänger der Klägerinnen (Erblasser) tätigte im Streitjahr 2004 Edelmetall-Pensionsgeschäfte. Er übertrug jeweils eine bestimmte Menge eines Edelmetalls aus seinem Bestand gegen Zahlung eines am Wert des Metalls orientierten festen Betrags (in USD) auf eine Bank (Kassageschäft). Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums von drei oder sechs Monaten übertrug die Bank das Edelmetall auf den Erblasser zurück gegen Zahlung eines schon bei Abschluss des Geschäfts fest vereinbarten Betrags. Der von den Banken an den Erblasser gezahlte Betrag und der von ihm bei der Rückübertragung an die Banken gezahlte Geldbetrag konnten unterschiedlich hoch sein. Buchungstechnisch wurden die Geschäfte über die Metallkonten abgewickelt, weshalb auch die wechselseitigen Zahlungen in USD ausgewiesen wurden. In fast allen Fällen erzielte der Erblasser per Saldo aus der empfangenen und der hingegebenen Geldleistung einen Einnahmenüberhang

(sog. positiver „Spread“). Lediglich in zwei Fällen waren die gewechselten Geldleistungen gleich hoch. In einem Fall ergab sich für den Erblasser ein Ausgabenüberhang (negativer „Spread“).

Nach Auffassung des FA müssen die bei jeder Übertragung (Rückübertragung) des Pensionsguts erbrachten Zahlungen (Rückzahlungen) von USD in Euro umgerechnet werden. Dies bedeutet Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG von 3.818.463,61 Euro. Das FG setzte Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG von 332.096,88 Euro an.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision des FA war unbegründet. Im Ergebnis zu Recht ist das FG davon ausgegangen, dass der Erblasser aus den Edelmetall-Pensionsgeschäften sonstige Einkünfte aus Leistungen i. S. des § 22 Nr. 3 EStG erzielt hat. Private Veräußerungsgeschäfte i. S. v. § 23 EStG liegen nicht vor. Es fehlt bei den echten Edelmetall-Pensionsgeschäften im Hinblick auf Übertragung und Rückübertragung jeweils an marktoffenen Vorgängen. Der Erblasser hat deshalb im Rahmen der Edelmetall-Pensionsgeschäfte nicht (zuvor angeschafftes) Edelmetall veräußert und auch keine Fremdwährungsguthaben angeschafft und wieder veräußert. Das jeweilige Edelmetall-Pensionsgeschäft ist als Einheit zu beurteilen. Nach vollständiger Abwicklung verbleibt den Vertragspartnern nur der „Spread“. Es handelt sich insofern um den Unterschied zwischen dem bei Übertragung des Pensionsguts hingeflossenen Geldbetrag („Kaufpreis“) und dem bei Rückübertragung des Pensionsguts zurückgeflossenen Betrag („Rückkaufpreis“).

In der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen kommen vor allem die wechselseitigen Nutzungsentgelte zum Ausgleich. Der Pensionsnehmer entrichtet der Sache nach für die zeitliche Übertragung des Pensionsguts einen Sachdarlehenszins, der Pensionsgeber einen Zins für die Überlassung von Geld. Diese wechselseitigen Positionen werden gegeneinander verrechnet und beeinflussen die Höhe des Geldbetrags, der am Ende des Geschäfts an den Pensionsnehmer zurückfließt. Unerheblich ist dabei das wirtschaftliche Eigentum am Pensionsgut. Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG liegen im Streitfall nicht vor, da eine auf eine Sachleistung (hier: Rückübertragung von Edelmetall) gerichtete Forderung keine Kapitalforderung im Sinne der Vorschrift ist.

III. Anmerkungen Vors. RiinBFH Prof. Dr. Jachmann-Michel

Veräußerung i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 EStG ist die entgeltliche Übertragung eines zuvor angeschafften Wirtschaftsguts auf eine andere Person. Erwirbt etwa der Steuerpflichtige kurz nach der Veräußerung gleichartige Vermögensgegenstände wieder, steht dies der Annahme einer Veräußerung und Anschaffung grundsätzlich nicht entgegen; es muss sich aber stets um einen marktoffenen Vorgang handeln. Das ist z. B. bei der Veräußerung und beim Erwerb über eine Börse der Fall, weil dann bei jedem Geschäftsvorfall der Marktpreis neu gebildet wird. An einem marktoffenen Vorgang fehlt es indes, wenn das ursprüngliche Anschaffungsgeschäft rückabgewickelt wird; denn im Zuge der Rückabwicklung findet eine Marktbewertung von Leistung und Gegenleistung nicht statt. Der Leistungsaustausch ist in diesem Fall nur notwendiger Zwischenschritt bei der Rückgängigmachung des ursprünglichen Anschaffungsgeschäfts.

Fremdwährungsguthaben werden insbesondere angeschafft, indem sie gegen Umtausch von nationaler Währung erworben werden, und veräußert, indem sie in die nationale Währung zurückgetauscht oder in eine andere Fremdwährung umgetauscht werden. Dabei wird die Wertsteigerung im Privatvermögen in Form eines erzielten Kursgewinns nach § 23 EStG durch einen marktoffenen Veräußerungsvorgang realisiert und steuerbar, wenn die ausländische Währung in nationale Währung zurückgetauscht wird. Eine Anschaffung bzw. Veräußerung kann auch im Wege des Tausches gegen andere Wirtschaftsgüter erfolgen.

Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004

Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 zuzuordnen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG 2004 steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

Urteil vom 1.7.2021 – Az. VIII R 4/18 = SIS 21 15 92

I. Sachverhalt

Der 1955 geborene Kläger schloss 1998 einen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragszahlung mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer ab. Als Rentenzahlungsbeginn war der 1.8.2010 mit einer garantierten monatlichen Grundrente zuzüglich einer nicht garantierten monatlichen Mindestüberschussrente vereinbart. Statt der Rentenzahlung konnte der Kläger eine einmalige Ablaufleistung verlangen. Die während der Ansparphase von der Versicherung erzielten Überschüsse wurden dem Kläger jährlich jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und verzinslich gutgeschrieben. Sie sollten bei Ausübung des Kapitalwahlrechts zur Erhöhung der Ablaufleistung bzw. bei Bezug von Rentenleistungen zur Finanzierung der Mindestüberschussrente und einer garantierten Bonusrente verwendet werden. Im Falle des Todes des Klägers vor dem Rentenbeginn sollten die bis zum Todestag fällig gewordenen Beiträge an den in gültiger Ehe lebenden Ehegatten zurückgezahlt werden. Bei Versterben des Klägers vor dem 31.7.2030 (Rentengarantiezeit) sollten die Bezugsberechtigten eine einmalige Abfindung erhalten.

Der Kläger machte von seinem Rentenwahlrecht Gebrauch und erhielt im Streitjahr (2010) einen entsprechenden Betrag ausbezahlt, den das FA mit dem Ertragsanteil in Höhe von 27 % als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuerte. Der nach erfolglosem Einspruchsverfahren vom Kläger erhobene Klage gab das FG statt.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision des FA hatte keinen Erfolg. Das FG hat zutreffend entschieden, dass die dem Kläger zugeflossenen Rentenzahlungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (EStG 2004) gehören und nicht als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG der Besteuerung unterliegen.

Aus der in § 22 Nr. 1 EStG angeordneten Subsidiarität folgt, dass Kapitalerträge, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 fallen, nicht als Leibrenten oder andere Leistungen i.S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG steuerpflichtig sein können. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 findet gemäß § 52 Abs. 36 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes i.d.F. des Alterseinkünftegesetzes vom 5.7.2004 (BGBl 2004 I S. 1427) – jetzt: § 52 Abs. 28 Satz 5 des EStG n.F. – auf Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die wie im Streitfall vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind, weiterhin Anwendung. Bei dem vom Kläger abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag handelt es sich um eine Versicherung „auf den Erlebensfall“ i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG 2004. Er ist auch begünstigt nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004. Die Steuerbefreiung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger von seinem Kapitalwahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Weiter erfasst § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG 2004 zwar nach seinem Wortlaut nur die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den in den Versicherungsbeiträgen enthaltenen Sparanteilen. Von diesen – im Rahmen der Ansparphase erzielten – Zinsen, die nach den Feststellungen des FG als Bestandteil der Mindestüberschussrente ausgezahlt wurden, sind die in den Rentenzahlungen enthaltenen Zinsanteile der Auszahlungsphase zu unterscheiden, die daraus resultieren, dass der Kapitalwert der zugesagten Rentenleistungen – zeitlich gestreckt – auf die Lebenszeit des Klägers ausgezahlt wird. Diese in den Rentenbeträgen wirtschaftlich enthaltenen Zinsanteile sind grundsätzlich entsprechend ihrer materiell-rechtlichen Rechtsnatur vom Beginn der Bezüge an einkommensteuerlich zu erfassen, und zwar auch dann, wenn die gleichzeitig zufließenden Tilgungsbeträge nicht einkommensteuerbar sind.

Daraus folgt jedoch nicht, dass die dem Kläger im Streitjahr zugeflossenen Gesamtbezüge mit steuerrechtlicher Wirkung in einen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG unterliegenden Leibrentenanteil aus der Auszahlungsphase und einen nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 steuerlich zu erfassenden Zinsanteil aus der Ansparphase aufzuteilen sind. Für eine einheitliche steuerrechtliche Zuordnung der gesamten Rentenbezüge zu einer der beiden Einkunftsarten spricht vielmehr die Einheitlichkeit des den Rentenzahlungen zugrundeliegenden vertraglichen Anspruchs.

III. Anmerkungen Vors. RiinBFH Prof. Dr. Jachmann-Michel

Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG 2004 steuerpflichtig; dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift jedoch nicht, wenn es sich um Zinsen aus Versicherungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004

handelt, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 EStG 2004 gilt die Steuerbefreiung nach Satz 2 in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG 2004 wiederum u.a. nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Versicherungsbeiträge erfüllt sind.

Neu anhängige Verfahren (Auswahl)

Die vollständige Liste der neu anhängigen Verfahren finden Sie in der SIS-Datenbank Steuerrecht auf der Karteikarte „Aktuelles“ bzw. unter „Weitere Praxishilfen“.

Privatbereich

Aktenzeichen: X R 3/21

§§: EStG § 10 Abs. 1 Nr. 1 a, EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb, ZPO § 323

Schlagwörter: **Dauernde Last, Leibrente, Sonderausgabe, Wertsicherungsklausel, Änderungsmöglichkeit, Versorgungsleistung, Vermögensübertragung, Wiederkehrende Leistung**

Rechtsfrage: Abgrenzung zwischen Leibrente und dauernder Last bei Bezugnahme auf § 323 ZPO und gleichzeitigem Ausschluss der Abänderbarkeit wegen des Pflegerisikos: – Ist bei der Beurteilung von vertraglichen Bedingungen einer Vermögensübergabe bei Vereinbarung einer Abänderung nach § 323 ZPO stets typisierend eine Leibrente anzunehmen, falls die Vertragsparteien die Abänderbarkeit für die Fälle einer Heimunterbringung und/oder Pflegebedürftigkeit des Übergebers ausgeschlossen haben oder hat dieser Ausschluss jedenfalls dann hinter die Umstände des Einzelfalls zurückzutreten, wenn der ursprüngliche Passus bezüglich Heimunterbringung und Pflegebedürftigkeit während des streitbefangenen Zeitraums nicht relevant geworden ist und später aufgehoben wurde? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 20.11.2019 1 K 1899/18

Aktenzeichen: III R 22/21

§§: EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, EStG § 32 Abs. 4 Satz 2

Schlagwörter: **Kindergeld, Einheitlichkeit, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit**

Rechtsfrage: Stellt die Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin eine abgeschlossene Erstausbildung dar? Ist ein darauffolgendes Jurastudium zusammen mit der vorangegangenen Ausbildung zur Diplom-Finanzwirtin als einheitliche Erstausbildung anzusehen? Stellt die Tätigkeit als Steuerinspektorin die Hauptsache und das Jurastudium die Nebensache dar, sodass eine zeitliche Unterordnung des Studiums unter die Berufstätigkeit anzunehmen ist? Fehlt eine trennscharfe Rechtsprechung zwischen einheitlicher Erstausbildung und berufsbegleitender Weiterbildung (Zweitstudium), um zu einem sachgerechten Ergebnis zu kommen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 14.6.2021 9 K 370/21 Kg

Aktenzeichen: III R 24/21

§§: EStG § 63 Abs. 1 Satz 6, EStG § 68 Abs. 1, AO § 169 Abs. 2 Satz 2, AO § 370 Abs. 1 Nr. 2, AO § 378 Abs. 1

Schlagwörter: **Kindergeld, Wohnsitz, Ausland, Mitteilung, Steuerhinterziehung, Steuerverkürzung**

Rechtsfrage: Kann es als vorsätzlich oder leichtfertig angesehen werden, wenn eine Mitteilung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG in Bezug auf den Wohnsitz von im Ausland zu Ausbildungszwecken wohnenden Kindern unterbleibt, sodass eine verlängerte Festsetzungsverjährung nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO eintritt? Stellt der Wegzug eines Kindes in das Ausland eine mitteilungspflichtige Tatsache im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 EStG dar? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: Hessisches FG 19.10.2020 2 K 683/20

Aktenzeichen: III R 28/21
§§: GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 3, AEUV Art. 18, AEUV Art. 21, AEUV Art. 45, GG Art. 6 Abs. 1, EStG § 70 Abs. 1 Satz 2
Schlagwörter: **Kindergeld, Ungleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit**
Rechtsfrage: Beinhaltet die Ausschlussfrist nach § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG eine systematische und strukturelle Ungleichbehandlung von Unionsbürgern? Verletzt die Fristenregelung eine abgrenzbare Personengruppe der Unionsbürger (hier: Gastarbeitnehmer) unverhältnismäßig in ihren Grundrechten nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 3 GG, Art. 18 AEUV und Art. 21 AEUV bzw. Art. 45 AEUV? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Nürnberg 28.7.2021 3 K 1589/20

Aktenzeichen: 1 BvR 1493/21 (BVerfG)
§§: ErbStG § 13 a, ErbStG § 13 b
Schlagwörter: **Grundstück, Grundbesitz, Nutzung, Nutzungsüberlassung, Dritter, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Steuerbefreiung, Steuerbegünstigung**
Rechtsfrage: Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte – Verfassungsbeschwerde
Vorinstanz: BFH 2.12.2020 II R 22/18

Aktenzeichen: II R 21/21
§§: ErbStG § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, BewG § 151
Schlagwörter: **Sonderbetriebsvermögen, Betriebsvermögen, Gesonderte Feststellung**
Rechtsfrage: Verwaltungsvermögen gem. § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG a.F.: Zählt ein sich im Sonderbetriebsvermögen befindendes Grundstück zum Verwaltungsvermögen nach § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG a.F.? Liegt eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit vor, auch wenn die Vermietung des streitgegenständlichen Grundstücks sowie die Lagerbewirtschaftung in zwei einzelnen Verträgen erfolgt ist, oder liegt mit der Vermietung eine schädliche Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten vor? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Münster 3.12.2020 3 K 1429/17 F

Aktenzeichen: II R 25/21
§§: ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 8, ErbStG § 15 Abs. 2 Satz 1, ErbStG § 16 Abs. 1 Nr. 2, ErbStG § 16 Abs. 1 Nr. 4
Schlagwörter: **Schenkungssteuer, Stiftung, Familienstiftung, Freibetrag, Steuerklasse**
Rechtsfrage: Familienstiftung – Freibetrag und Steuerklasse des entferntest Berechtigten: Ist für die Bestimmung des Freibetrags und der Steuerklasse bei Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste,

aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen? Wer ist entferntest Berechtigter i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: Niedersächsisches FG 24.6.2021 3 K 5/21

Haus- und Grundbesitz

Aktenzeichen: X R 4/21
§§: EStG § 10 f Abs. 1, EStG § 7 i Abs. 1 Satz 1, EStG § 7 i Abs. 1 Satz 6, EStG § 7 i Abs. 2 Satz 1
Schlagwörter: **Steuerbegünstigung, Baudenkmal, Denkmalschutz, Erhöhte Absetzung, Ausland, Frankreich, Kapitalverkehrsfreiheit, Behörde**
Rechtsfrage: Kann der in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kläger für sein im Elsass gelegenes eigengenutztes Wohneigentum (Familienwohnsitz), das als Baudenkmal zum kulturgeschichtlichen Erbe Deutschlands gehört, für nachträgliche Herstellungskosten die Steuerbegünstigung nach § 10 f Abs. 1 i.V.m. § 7 i EStG beanspruchen, obwohl die durchgeführten Baumaßnahmen vor deren Beginn weder mit einer deutschen noch mit einer französischen Denkmalbehörde abgestimmt waren? Kann die Abstimmung i.S. des § 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG im Rahmen einer über den Wortlaut der Norm hinausgehenden europarechtskonformen Rechtsfortbildung durch eine nachträgliche Begutachtung ersetzt werden? Verstößt die Beschränkung der Steuerbegünstigung gemäß § 10 f i.V.m. § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG auf im Inland gelegene Baudenkmäler gegen Europarecht? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 14.1.2021 3 K 1948/18

Aktenzeichen: II R 24/21
§§: GrEStG § 1 Abs. 3 Nr. 2, GG Art. 140, WRV Art. 137 Abs. 3, GrEStG § 3 Abs. 2 Satz 1, GrEStG § 4 Nr. 1, ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1
Schlagwörter: **Grunderwerbsteuer, Anteilsvereinigung, Kirche, Steuerbefreiung, Freigebiges Zuwendung**
Rechtsfrage: Kann die Zusammenlegung von Kirchengemeinden Grunderwerbsteuer auslösen? Löst die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einer neuen Gemeinde Grunderwerbsteuer aus, wenn zu deren Vermögen Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft gehörten und die neue Gemeinde sämtliche Anteile an dieser Kapitalgesellschaft erwirbt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Münster 17.6.2021 8 K 364/21 GrE

Aktenzeichen: II R 26/21
§§: GrEStG § 9 Abs. 1 Nr. 1
Schlagwörter: **Grunderwerbsteuer, Gegenleistung**
Rechtsfrage: Handelt es sich bei der Übernahme der aus einem städtebaulichen Vertrag herrührenden Verpflichtung der Grundstücksverkäuferin, neugeschaffenen Wohnraum an von der Stadt benannte Mieter verbilligt zu überlassen, um eine sonstige Leistung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG München 23.6.2021 4 K 2843/18

Aktenzeichen: II R 28/21
§§: GrEStG § 1 Abs. 2 a, GrEStG § 17
Schlagwörter: **Grunderwerbsteuer, Mittelbarer Grundbesitz, Anteilsübertragung**

Rechtsfrage: Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft – „Alt- bzw. Neugeschafter“ i. S. d. § 1 Abs. 2 a GrEStG: Löst die Übertragung von GmbH-Anteilen, und einer damit verbundenen mittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden KG, einen nach § 1 Abs. 2 a GrEStG grundwerbsteuerpflichtigen Vorgang aus, wenn der Erwerber der Anteile bereits Komplementär der grundbesitzenden KG war? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: Niedersächsisches FG 10.3.2021 7 K 101/18

Unternehmensbereich

Gewinnermittlung

Aktenzeichen: XI R 19/21

§§: EStG § 5 Abs. 1, HGB § 249

Schlagwörter: **Rückstellung, Steuerberatungskosten, Steuern**

Rechtsfrage: Ist eine Rückstellung für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge und für Steuerberatungskosten aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung oder in dem Jahr zu bilden, in dem der Sachverhalt von der Betriebsprüfung aufgegriffen wird? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Münster 24.6.2021 10 K 2084/18 K, G

Aktenzeichen: XI R 25/21

§§: EStG § 6 a, KStG § 8 Abs. 1

Schlagwörter: **Pensionsrückstellung, Pensionszusage, Berechnungsmethode**

Rechtsfrage: Ansatz und Berechnung einer Pensionsrückstellung für wertpapiergebundene Pensionszusagen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Münster 18.3.2021 10 K 4131/15 K, G, F

Betriebsveräußerung und -übertragung

Aktenzeichen: IX R 23/21

§§: EStG § 17 Abs. 1 Satz 1, EStG § 17 Abs. 1 Satz 3

Schlagwörter: **Kapitalgesellschaft, Ausländische Kapitalgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kapital, Anteile, Veräußerung, Bezugsgröße, Beteiligungshöhe**

Rechtsfrage: Von welcher Bezugsgröße ist bei einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft, im Streitfall handelt es sich um eine – incorporation – nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware, die prozentuale Beteiligungshöhe für § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG zu berechnen? Ist in diesem Kontext auf die tatsächlich ausgegebenen Anteile an Aktien (issued and outstanding shares) oder auf die im betreffenden Register in Delaware eingetragenen genehmigten Anteile an Aktien (authorized shares), die maximal ausgegeben werden dürfen, abzustellen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Nürnberg 28.4.2021 5 K 1490/20

Gesellschaften

Aktenzeichen: IV R 12/21

§§: EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, AO § 39 Abs. 1, AO § 39 Abs. 2 Nr. 1, BGB § 1030, BGB § 133

Schlagwörter: **Mitunternehmer, Nießbrauch, Schenkung, Zurechnung, Auslegung**

Rechtsfrage: Ist der streitgegenständliche Vertrag über die Schenkung von Mitunternehmeranteilen unter Nießbrauchsvorbehalt dahin auszulegen, dass neben den laufenden Verlusten auch die Verluste der Mitunternehmerschaft aus der Veräußerung von Anlagevermögen dem Nießbrauchsberechtigten zuzurechnen sind? Entfällt bejahendenfalls das Mitunternehmerisiko des Gesellschafters mit der Folge, dass nicht er, sondern der Nießbrauchsberechtigte als Mitunternehmer anzusehen ist? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 23.3.2021 3 K 1861/18

Körperschaftsteuer

Aktenzeichen: I R 17/21

§§: KStG § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, KStG § 17, KStG § 8 b Abs. 1 Satz 2, KStG § 8 Abs. 3 Satz 2, GewStG § 2 Abs. 2

Schlagwörter: **Organschaft, Atypische stille Beteiligung, Gewinnabführung, Verdeckte Gewinnausschüttung**

Rechtsfrage: Organschaft und atypisch stille Beteiligung: 1. Kann eine Kapitalgesellschaft, an der eine atypisch stille Beteiligung besteht, mangels Abführung des Gesamtgewinns ertragsteuerrechtlich keine Organgesellschaft sein? – 2. Ist die Gewinnabführung einer „verunglückten Organschaft“ steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 12.4.2021 6 K 2616/17 K, G, F

Aktenzeichen: V R 28/21

§§: KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9, AO § 67 Abs. 1, SGB V § 116

Schlagwörter: **Zweckbetrieb, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Gemeinnützigkeit**

Rechtsfrage: 1. Sind Gewinne eines Krankenhauses aus der Überlassung von Personal- und Sachmitteln an Krankenhausärzte zur Durchführung von ambulanten Behandlungen im Rahmen ihrer genehmigten Chefarztambulanzen i. S. von § 116 SGB V bzw. § 31 a Ärzte-ZV dem Zweckbetrieb Krankenhaus zuzuordnen? – 2. Sind Betriebsausgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs teilweise einem ebenfalls unterhaltenen Zweckbetrieb zuzuordnen, wenn Mitarbeiter des Zweckbetriebs Leistungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu einem verbilligten Preis überlassen bekommen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger und Behörde

Umsatzsteuer

Aktenzeichen: V R 22/21

§§: UStG § 3 Abs. 1, UStAE Abschn. 2.5 Abs. 7 Satz 3, RL 2006/112/EG Art. 14 Abs. 2, KWKG § 4 Abs. 3 a

Schlagwörter: **Lieferung, Strom, Blockheizkraftwerk, Verfügungsmacht, dezentraler Verbrauch**

Rechtsfrage: Frage des Vorliegens einer Lieferung von in einem BHKW erzeugtem und selbst (dezentral) verbrauchtem Strom: Liegt eine umsatzsteuerliche Lieferung von in einem Blockheizkraftwerk erzeugtem und dezentral verbrauchtem Strom i. S. des § 3 Abs. 1 UStG an den Netzbetreiber auch dann nicht vor, wenn eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Zahlung des KWK-Zuschlags nach § 4 Abs. 3 a KWKG 2009 bestand und dieser von dem Anlagenbetreiber auch in Anspruch genommen wurde? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Köln 16.6.2021 9 K 2943/16

Aktenzeichen: V R 35/20

§§: UStG § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, UStG § 2 Abs. 1 Satz 1, RL 2006/112/EG Art. 2 Nr. 1

Schlagwörter: **Steuerbare Leistung, Leistungsaustausch, Gutschein, Vermittlungsleistung, Internet, Infrastruktur**

Rechtsfrage: Verkauf von Gutscheinen für Freizeiterlebnisse über ein Internetportal als steuerbare Leistung: Wird mit dem Betrieb eines Internetportals zum Erwerb von Erlebnisgutscheinen unter Bereitstellung einer Infrastruktur zur Buchung und Inanspruchnahme der angebotenen Erlebnisse eine steuerbare Leistung an die Gutscheinerwerber erbracht? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Münster 17.9.2020 5 K 1404/18 U

Aktenzeichen: V R 23/21

§§: UStG § 2 Abs. 2 Nr. 2

Schlagwörter: **Organschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Ehegatten, Leistungsaustausch, Wirtschaftliche Eingliederung**

Rechtsfrage: 1. Ist bei einer Einmann GmbH & Co. KG auch die nicht am Kapital beteiligte Komplementär-GmbH Teil eines Organkreises, wenn diese entgeltliche Leistungen an die Einmann GmbH & Co. KG erbringt und zwischen der Einmann GmbH & Co. KG und dem Kommanditisten eine Organschaft besteht? – 2. Erfolgt die Grundstücksvermietung von Ehegatten stets als GbR oder gilt die Bruchteilsbetrachtung des BFH (Urteil vom 22.11.2018 V R 65/17, BFH/NV 2019 S. 359) auch für Vermietungstätigkeiten? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 20.11.2020 1 K 347/19 U

Aktenzeichen: V R 6/21

§§: UStG § 4 Nr. 11 b, RL 2006/112/EG Art. 132 Abs. 1 Buchst. a, RL 97/67/EG

Schlagwörter: **Universaldienstleistung, Post, Steuerfreiheit, Briefsendung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Handyporto**

Rechtsfrage: Zur Frage des Vorliegens von Post-Universaldienstleistungen: 1. Sind Leistungen, die ein Universalpostdienstleister unter den Produkttiteln „DV-freigemachte Briefsendungen“, „Brief mit Handyporto“, „Teilleistungen“, „Brief International zum Kilotarif“ und „Nachnahme Brief“ erbringt, unter richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 11 b UStG als steuerfrei zu behandeln? – 2. Ist das Produkt „Nachnahme Paketsendung bis 10 kg“ als einheitliche – komplexe – Leistung keine Universaldienstleistung und unterliegt somit der Steuerpflicht? – 3. Führen Vertragsbedingungen in Gestalt von produktbezogenen „AGB“, die ein Universalpostdienstleister nicht mit seinen Kunden im Einzelnen aushandelt, sondern die von den Kunden des Universalpostdienstleisters nur so, wie sie von diesem gestellt werden, akzeptiert werden können, nicht zu einer Verneinung der Steuerbefreiung als Sondervereinbarungen gemäß oder analog § 4 Nr. 11 b Satz 3 Buchst. a UStG? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Köln 2.2.2021 8 K 1248/18

Aktenzeichen: V R 16/21

§§: UStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, UStG § 3 Abs. 9 a Nr. 2, EStG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a

Schlagwörter: **Vorsteuerabzug, Betriebsveranstaltung, Aufmerksamkeit, Weihnachtsfeier, Freigrenze**

Rechtsfrage: Anwendung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen als Aufmerksamkeiten im Umsatzsteuerrecht: 1. Hat sich das Umsatzsteuerrecht bei der Berechnung der Grenze für das Vorliegen von Aufmerksamkeiten (hier im Rahmen eines Kochevents als betriebliche Weihnachtsfeier) an der neuen gesetzlichen Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a EStG zu orientieren? – 2. Können nur solche Veranstaltungsbestandteile in die Berechnung miteinbezogen werden, welche durch die Teilnehmer unmittelbar konsumiert werden? Haben demnach angemietete Räumlichkeiten und Personal zur Verbesserung des Ambientes unberücksichtigt zu bleiben? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Hamburg 5.12.2019 5 K 222/18

Aktenzeichen: XI R 16/21

§§: UStG § 15 Abs. 1

Schlagwörter: **Vorsteuerabzug, Unternehmerische Nutzung**

Rechtsfrage: Streitig ist der Vorsteuerabzug aus den Kosten für eine Dachreparatur bei Betrieb einer PV-Anlage: Ist der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zur Beseitigung von Schäden, die allein durch die mehrjährige Ausführung besteuert Umsätze verursacht wurden, zulässig, auch wenn die Schäden am nichtunternehmerisch zugeordneten Privatvermögen des Unternehmers entstanden sind und im Zuge der Beseitigung dieser Schäden die relevanten Eingangsleistungen damit ebenfalls (teilweise) in eine zukünftige private (nichtunternehmerische) Verwendung einfließen? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Nürnberg 23.2.2021 2 K 826/20

Aktenzeichen: V R 20/21

§§: UStG § 13 b Abs. 5 Satz 1, UStG § 13 b Abs. 1, UStG § 3 a Abs. 2 Satz 2

Schlagwörter: **Steuerschuldner, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Leistungsempfänger, Unternehmereigenschaft, Nachweis, Reverse charge**

Rechtsfrage: Setzt eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger gem. § 13 b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 13 b Abs. 1, § 3 a Abs. 2 UStG voraus, dass dem Leistungsempfänger eine gültige USt-IdNr. erteilt wurde und er diese dem Leistenden mitgeteilt hat oder kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers auch auf andere Weise als durch dessen USt-IdNr. erbracht werden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger und Behörde

Vorinstanz: FG des Saarlandes 12.5.2021 1 K 1144/18

Lohnsteuer

Aktenzeichen: VI R 15/21

§§: EStG § 37 b Abs. 1 Satz 2, EStG § 37 b Abs. 2, EStG § 4 Abs. 4, EStG § 4 Abs. 5

Schlagwörter: **Pauschalierung, Lohnsteuer, Zuwendung, Aufteilungsmaßstab, Bemessungsgrundlage**

Rechtsfrage: Welcher Maßstab (Schätzung, VIP-Logen-Erlass) ist für die Aufteilung der Aufwendungen für die Nutzung einer VIP-Loge durch Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde in Werbung und Sachzuwendungen gemäß § 37 b Abs. 1 und 2 EStG (Be-

messungsgrundlage?) angemessen, wenn im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur die Leistungen Werbung und Eintrittskarten enthalten sind? Ist vor der Aufteilung ein Abzug für einen zur Betreuung der Geschäftspartner dienstverpflichteten Arbeitnehmer als Aufwand vorzunehmen? Inwieweit sind Leerplätze zu berücksichtigen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 22.6.2021 8 K 8232/18

Betriebsprüfung

Aktenzeichen: III R 25/21

§§: FVG § 21 Abs. 3, AO § 197, AO § 199, AO § 30

Schlagwörter: **Außenprüfung, Steuergeheimnis, Gemeinde**

Rechtsfrage: Wird das Steuergeheimnis durch Beteiligungsrechte der Gemeinde an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden dergestalt verletzt, dass Tatsachen, die der Gemeindebedienstete im Rahmen seiner Beteiligung erfährt, im Rahmen des Organisationsaufbaus hin zum Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister) fließen und dort zu anderen, nicht steuer-spezifischen Zwecken verwendet werden? Haben die Gemeinden ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme an Außenprüfungen der Finanzbehörden? Schließt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen einer Kommune und dem geprüften Unternehmen unabhängig von Art und Umfang ein Beteiligungsrecht der Gemeinde aus? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Düsseldorf 23.6.2021 7 K 656/18 AO

Sonstiges

Aktenzeichen: IV R 16/21

§§: KraftStG § 5 Abs. 1 Nr. 1, InsO § 35, InsO § 55 Abs. 1 Nr. 1, AO § 88, AO § 90

Schlagwörter: **Kraftfahrzeug, Insolvenz, Masseverbindlichkeit, Ermittlungspflicht, Mitwirkungspflicht**

Rechtsfrage: Trifft die Feststellungslast für das Vorhandensein eines Steuergegenstands in der Masse die Finanzbehörde, wenn der Insolvenzverwalter verhältnismäßige Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt hat, damit aber die Massezugehörigkeit oder den Verbleib auf den Schuldner zugelassener Kfz nicht aufklären konnte? Wie weit reicht die Mitwirkungspflicht des Insolvenzverwalters? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 22.6.2021 8 K 8232/19

Aktenzeichen: IV R 18/21

§§: KraftStG § 7 Nr. 1, InsO § 55 Abs. 1 Nr. 1, InsO § 35 Abs. 1, InsO § 148 Abs. 1

Schlagwörter: **Kraftfahrzeugsteuer, Steuerschuldner, Insolvenz, Mitwirkung, Nachweis**

Rechtsfrage: Obliegt dem Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Autovermieters der Nachweis, dass auf den Schuldner zugelassene Fahrzeuge, deren Verbleib ungeklärt ist, nicht zur Insolvenzmasse gehören, um eine Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer gegen die Masse allein aufgrund der Haltereigenschaft des Schuldners abzuwenden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 22.6.2021 8 K 8013/20

Lohnsteuer für Arbeitnehmer

Aktenzeichen: VI R 20/21

§§: EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

Schlagwörter: **Doppelte Haushaltsführung, Wohnfläche, Angemessenheit, Notwendigkeit, Dienstwohnung**

Rechtsfrage: Sind Aufwendungen für eine Dienstwohnung unter den besonderen Gegebenheiten des Streitfalls (verpflichtendes Beziehen einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwohnung im Ausland nebst der damit einhergehenden Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge) unabhängig von deren Größe notwendige Mehraufwendungen i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG (keine Typisierung)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 22.6.2021 3 K 1255/20

Aktenzeichen: IX R 25/21

§§: SGB IV § 7 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, EStG § 3 Nr. 53, EStG § 24 Nr. 1 Buchst. b, EStG § 42 d Abs. 1

Schlagwörter: **Lohnsteuer, Außenprüfung, Haftungsbescheid, Arbeitgeber, Wertguthaben, Abfindung, Deutsche Rentenversicherung Bund**

Rechtsfrage: Können Abfindungen, die als Entschädigungsleistungen für den Verlust von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geleistet werden, zur Vermeidung eines Zuflusses bei den Arbeitnehmern in wirksamer Weise in Zeitwertkonten (Wertguthaben) zugeführt bzw. auf die Deutsche Rentenversicherung Bund steuerfrei übertragen werden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 17.6.2021 4 K 4206/18

Aktenzeichen: VI R 11/21

§§: EStG § 3 b Abs. 2 Satz 1

Schlagwörter: **Steuerfreiheit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Grundlohn, Unterstützungskasse, Zufluss**

Rechtsfrage: Sind Beiträge des Arbeitgebers (Entgeltumwandlung) an eine Unterstützungskasse, die den Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung einräumt, mangels Zuflusses nicht in die Berechnung des Grundlohns gemäß § 3 b Abs. 2 Satz 1 EStG mit einzubeziehen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 19.4.2021 10 K 1865/20

Steuerberatung

Aktenzeichen: VII R 22/21

§§: StBerG § 6 Nr. 4, AO § 80 Abs. 7, AO § 80 Abs. 10

Schlagwörter: **Hilfeleistung in Steuersachen, Antrag, Lohnsteuer-Anmeldung, Verspätungszuschlag, Buchhaltung**

Rechtsfrage: Befugnisse von Buchführungsbüros: Ist eine Buchhaltungsgesellschaft, welche Lohnsteueranmeldungen nach § 6 Nr. 4 StBerG durchführt, berechtigt einen Antrag auf Erlass eines Verspätungszuschlags zur Lohnsteueranmeldung zu stellen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Thüringer FG 20.5.2021 3 K 266/20

Service-Hinweise

Römermann, Praktikerhandbuch der Sanierung und Restrukturierung (306 Seiten, 59,90 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Durch die Pandemie im Jahr 2020 sind immer mehr Unternehmen in die Krise geraten, Krisenberatung ist wichtiger denn je. Mit Ende April 2021 ist auch die Aussetzung der Insolvenzantragsfrist ausgelaufen, immer stärker werden die Berater Sparringspartner betroffener Unternehmen. Sanierung und Restrukturierung sind die neuen Aufgaben, mit dem SanInsFoG und dem StaRUG sind weitere Rahmenbedingungen geschaffen worden.

Mit diesen wichtigen Themen und den gesetzlichen Voraussetzungen seit dem 1.1.2021 (Sanierung/Restrukturierung/Insolvenz/Krisenfrüherkennung) beschäftigt sich der vorliegende Titel. Zahlreiche Muster, Checklisten und Beispiele helfen Beratern und damit auch den von ihnen betreuten Unternehmen in der Bewältigung der Krise.

IDW (Hrsg.), Steuerliche Realteilung (130 Seiten, 39,00 Euro, IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4561-222, Fax 0211/4561-206; service@idw-verlag.de)

Die ertragsteuerliche Behandlung der Realteilung von Mitunternehmenschaften war in der jüngeren Vergangenheit mehrfach geänderter höchstrichterlicher Rechtsprechung und Änderungen der Verwaltungsauffassung unterworfen. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und ihre Mitarbeiter stehen vor der Herausforderung, einen Überblick über die Rechtsentwicklung zu behalten, um kompetent beraten zu können.

Das IWD legt mit diesem Buch die, soweit ersichtlich, erste praxisorientierte Aufarbeitung der aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung von Ertragsteuern, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer mit Blick auf die wesentlichen steuerlichen Fragestellungen einer Realteilung vor. Die Darstellung zielt darauf ab, das Rüstzeug zu vermitteln, um kompetent zu beraten und offene Praxisfragen sowie steuerliche Risiken zu erkennen. Der Schwerpunkt liegt auf Inlandssachverhalten. Fortbestehende ungeklärte Praxisfragen werden anhand der Auffassungen von Finanzverwaltung und Literatur aufgearbeitet. Ein anschauliches Praxisbeispiel – im ausklappbaren Umschlag – begleitet den Leser durch das gesamte Buch und erleichtert so das Verständnis für die zahlreichen Fallkonstellationen der steuerlichen Realteilung.

Siebert/Sommer/Grün, Erbschaft, Schenkung, Vorsorge (237 Seiten, 39,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Vorsorge ist besser als Nachsicht – gerade auch im rechtsgeschäftlichen und vermögensrechtlichen Bereich, wo oft sehr persönliche Ziele mit vorausschauenden Entscheidungen und optimaler steuerlicher Gestaltung anzusteuern sind. Worauf es rund um Erbschaft, Schenkung und Vorsorge ankommt, erfahren Sie in diesem Ratgeber leicht verständlich und mit vielen Übersichten, Praxistipps und Mustern.

Welche Vorstellungen und Spielräume haben Sie?

- Vermögensanalyse und persönliche Vorsorge
- Familiäre Fragen – was soll wer genau erhalten?
- Inspektion bestehender Verträge

Wie gestalten Sie optimal?

- Geschäftliche und persönliche Vollmachten
- Ehevertrag und Güterstand
- Vermögensübertragung zu Lebzeiten
- Erbfolgen und Testament
- Familiengesellschaften, Stiftung, Immobilien

Eine Checkliste für das Nötigste bietet Ihnen am Ende des Buchs ein eigens entwickelter Notfallkoffer, in dem Sie alle Dokumente systematisch bündeln.

Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG – Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar (999 Seiten, 109,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen kompetent das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts sowie die erbschaftsteuerliche Bewertung und das Verfahrensrecht. Die wissenschaftlich fundierte Kommentierung vertieft die in der Praxis relevanten Themen, z.B. die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, die gesellschaftlichen Nachfolgeregelungen u. a. m. Die herausragende Stärke des Werkes liegt in der kritischen Darstellung der jeweiligen gesetzlichen Regelung und der intensiven Auseinandersetzung mit Rechtsprechung, Verwaltungsmeinung und Schrifttum. Der Kommentar ist der handliche, gleichwohl umfassende Erbschaftsteuerkommentar, der in jede Aktentasche passt. Schwerpunkt der Neuauflage ist die Einarbeitung der neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien und -Hinweise 2019. Das Werk wird durchgehend aktualisiert.

Vorteile auf einen Blick:

- Ausgewogene und fundierte Information
- Kritische, eigene Stellungnahmen
- Übersichtlicher Aufbau und gute Lesbarkeit

Rohde, Kunst im Nachlass – Erbrecht und Erbschaftsteuer (183 Seiten, 39,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Auch Kunstgegenstände im Nachlass verdienen regelmäßig besondere Beachtung: Dabei ist nicht nur der oft hohe emotionale Wert für die nachfolgende Generation wichtig. Wenn Zahlungsansprüche aus der Erbmasse befriedigt werden müssen, bergen unteilbare und nicht immer einfach verkäufliche Kunstwerke besondere Bewertungsrisiken und meist erhebliches Streitpotenzial. Wie Sie den Umgang mit Kunst in der Nachfolgeplanung erfolgreich gestalten, erfahren Sie in diesem Praxisbuch:

- Erbrechtliche Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten für den Kunstinachlass
- Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbesondere die Sonderregelungen für Kunst, aber auch Steuerbefreiungen u. a.

- Bewertung und ertragsteuerliche Fragen: Kunst im Betriebsvermögen, im Privatvermögen, als Spekulationsobjekt, im Stiftungsfall u.v.m.

Auch für Laien leicht verständlich, finden Sie hier alles notwendige Rüstzeug, um signifikante Werte von Kunstwerken zu erhalten und im Sinne aller Beteiligten bestmöglich zu entscheiden.

Schnebbe/Trinks, Due Diligence – Datenschutzrechtlicher Praxisleitfaden (178 Seiten, 69,00 Euro, Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt; Tel. 069/7595-01, Fax 069/7595-2999; info@dfv.de)

Das Thema Datenschutz hat den Geschäftsverkehr zunehmend beeinflusst. Spätestens seitdem Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nunmehr mit Bußgeldern in Millionenhöhe geahndet werden können, sind Unternehmen angehalten, sich intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Besondere Bedeutung kommt dem Datenschutz sowohl bei der Durchführung an sich, aber auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Due Diligence im Rahmen eines Unternehmensverkaufes zu. Bleiben Verstöße unentdeckt oder entstehen diese allein durch die Art der Durchführung, kann dies zu erheblichen, kaum zu kalkulierenden Risiken führen.

- Nützliche Arbeitshilfe für Einsteiger und Experten:
- Datenschutzrechtliche Fragen bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Due Diligence im Rahmen eines Unternehmenskaufs
 - Durchführung und inhaltliche Ausgestaltung
 - Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Datenschutz
 - Arbeitshilfe im täglichen Geschäftsverkehr
 - Mit eingebunden Vorlagen, Formulierungsbeispielen, Listen und Hinweisen von M&A-Transaktionen
 - Von einem Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis

Liekenbrock/Wähnert, Digitale Betriebsprüfung (145 Seiten, 49,00 Euro, IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düs-

seldorf, Tel. 0211/4561-222, Fax 0211/4561-206; service@idw-verlag.de)

Dieser Ratgeber stellt Ihnen sinnvolle Maßnahmen vor, um sich und Ihre Mandant*innen auf (digitale) Betriebsprüfungen vorzubereiten. Dabei haben die Autoren ihre langjährigen Erfahrungen aus der Beratung und Beschäftigung mit Tax Compliance einerseits und der Betriebsprüfung sowie Prüfungstechnikentwicklung andererseits zusammengeführt.

Der große Einfluss der Digitalisierung auf die betrieblichen (steuerrelevanten) EDV-Systeme und die Prüfungsmethodik ist wesentlicher Bestandteil dieses Buchs und findet sich – neben vielen Hinweisen und Praxistipps für die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Verarbeitung steuerrelevanter Daten – in der detaillierten Beschreibung von exemplarischen Kontroll- und Prüfungsansätzen sowie dem Umgang mit den Ergebnissen wieder.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Effizienz der Maßnahmen. Die in diesem Buch vermittelte ausreichende Digitalkompetenz soll dabei helfen, das Potenzial zu heben, um Betriebsprüfungen mit angemessenem Aufwand sehr wirksam und effizient begleiten bzw. beraten zu können. Entscheidend für die Anhebung derartiger Effizienzgewinne ist jedoch häufig die zeitliche Komponente, also die Frage, wann die Maßnahmen erfolgen. Deshalb ist dieser Ratgeber – nach einer allgemeinen Einführung zu den beiden Bereichen Ordnungsmäßigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung – in die vier chronologischen Teile

- frühzeitig-permanente Kontrollen,
- Vorbereitungshandlungen unmittelbar vor einer Betriebsprüfung,
- Verhaltensweisen/Reaktionen während einer Betriebsprüfung sowie
- Maßnahmen nach einer Betriebsprüfung

unterteilt und nimmt dabei die genannten zwei Teilbereiche aus der Einführung jeweils wieder auf; dadurch soll ein hoher Praxisnutzen erzielt werden.

Bitte tragen Sie hier für die Rücksendung Ihre genaue Anschrift ein



Abruf-Coupon

Gültig (ein ganzes Jahr) bis:

15. November 2022

Einige ältere Dokumente sind in der Datenbank ohne Volltext aufgenommen. Sofern ein Dokument eine SIS-Nummer hat und die Anforderung einer Kopie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, können Sie diese kostenlos mit diesem Abruf-Coupon anfordern. Tragen Sie hier die SIS-Nummern ein und schicken Sie den Coupon an SIS Verlag GmbH, Am Hochacker 2, 85630 Grasbrunn oder faxen Sie ihn uns unter (089) 430 72 15.

Hinweis: Die Volltexte zu den Leitsätzen dieser Checkliste befinden sich bereits auf der beiliegenden DVD.

Duda/Schmittmann, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz (380 Seiten, 89,00 Euro, Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt; Tel. 069/7595-01, Fax 069/7595-2999; info@dfv.de)

Sanierung in Restrukturierung erhalten in Deutschland 2021 einen auf dem Recht der Europäischen Union basierenden neuen Rahmen. Auch das Insolvenzrecht wird grundlegend reformiert, insbesondere im Bereich der Haftung der geschäftsleitenden Organe. Berater müssen in Krise und Insolvenz stets neben den betriebswirtschaftlichen Effekten und zivilrechtlichen Konsequenzen auch die steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Auswirkungen beachten.

Die steuerlichen Pflichten gehen spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über (§§ 155, 80 InsO). Der Insolvenzverwalter wird Vermögensverwalter mit der Folge, dass ihn die steuerlichen Pflichten nach § 34 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AO treffen. Ihre Erfüllung ist gefahrgeneigt – leicht werden Steuer- und Strafrechtsrisiken übersehen und es drohen Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs steuerstraf- oder bußgeldrechtlicher Verfehlungen.

Der unachtsame Umgang mit steuerlichen Pflichten kann für den Insolvenzverwalter erhebliche Folgen haben. Sie können von der Rufschädigung über die persönliche Haftung gegenüber der Finanzverwaltung bis hin zu Geld- und Haftstrafen reichen. Die Einhaltung der Pflichten hingegen trägt zur Vermeidung von Ermittlungsverfahren bei und sichert die Reputation der Beteiligten.

Die Autoren stellen unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung in der Abgabenordnung, der Insolvenzordnung und dem Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz die steuerstrafrechtlichen Risiken in Krise und Insolvenz dar. Sie geben dem Einsteiger und auch dem erfahrenen Praktiker wertvolle Handlungsempfehlungen und bieten zudem professionelle Analysen möglicher Fallstricke. Das Buch wird sowohl Insolvenzverwaltern als auch Beratern schnell als hilfreicher Begleiter im Schnittstellenbereich zwischen Steuer- und Insolvenzrecht unentbehrlich.

Füllsack/Bürger, Praxisfälle in Steuerstrafsachen, Band 2 – Verteidigung bei existenzbedrohenden Eingriffen – besonders schwere Fälle, Arrest- und Haftmandate (155 Seiten, 29,80 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Die Verteidigung in Steuerstrafverfahren verlangt in einfachen Fällen neben steuer-, straf, und verfahrensrechtlichen Kenntnissen viel Gewandtheit im Umgang mit allen Beteiligten ab. In existenzbedrohlichen Situationen für den Mandanten jedoch ist besondere Aufmerksamkeit gefragt: Denn selbst Unachtsamkeiten können schnell zu drastischen Folgen führen.

Worauf bei zu verhandelnder Steuerhinterziehung in besonders schwerem Fall zu achten ist, stellen Ihnen die Autoren jetzt erstmals systematisch und anhand typischer Drohszenarien zusammen:

- Öffentliche Hauptverhandlung, ggf. mit anschließender Freiheitsentziehung
- Vermögensarrest mit dem Zugriff des Staates z. B. auf sämtliche Vermögenswerte
- Untersuchungshaft und allgemein das Thema Inhaftierung

Praktische Fallkonstellationen aus der Strafverteidigung unterstützen Sie dabei, im Fall der Fälle ein gutes Gespür für richtige Entscheidungen zu entwickeln.

Brönneke/Föhlich/Tonner, Das neue Schuldrecht (278 Seiten, 49,00 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3 – 5, 76530 Baden-Baden; Tel. 07221-2104-37, Fax 07221/2104-43; shop@nomos.de)

Das Vertragsrecht des BGB erfährt durch die Umsetzung von EU-Richtlinien

- Neuregelungen für Verträge über digitale Produkte – unabhängig vom Vertragstyp, zum Update und zum Datenschutz,
- geändertes Widerrufsrecht,
- neue Mangelbegriffe, Ausdehnung der Beweislastumkehr,
- Informationspflichten für Online-Marktplätze/Vergleichsportale über ihr Ranking,
- neue EGBGB Informationspflichten.

Das neue Handbuch vermittelt rechtzeitig Kenntnisse für den Umgang mit den neuen, ab den Stichtagen 1.1. bzw. 1.5.2022 anzuwendenden Vorschriften.

Vogt/Eckert/Happe, Die Behandlung von Gutscheinen im Steuerrecht (142 Seiten, 39,90 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Ob als Geschenkidee, Werbemittel oder pragmatische Lösung bei pandemiebedingten Absagen für Reisen bzw. Veranstaltungen: Gutscheine sind flexibel einsetzbar und beliebter denn je. Nicht zuletzt werden sie auch von Arbeitgebern gern als „Incentive“ oder Mitarbeitermotivation genutzt.

Der kompakte Ratgeber greift die aktuellen BMF-Schreiben vom 2.11.2020 und 13.4.2021 auf und beantwortet alle wichtigen steuerlichen Fragen zu Nutzung und Behandlung von Gutscheinen. Neben den zahlreichen umsatzsteuerrechtlichen Aspekten rund um die Einführung der sogenannten Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine werden auch die lohnsteuerlichen Faktoren beleuchtet, die sich nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2019 ergeben haben. Eine der zentralen Fragen dabei: Sind Gutscheine oder Geldkarten lohnsteuerlich als Sachbezug oder Geldleistung zu behandeln? Nicht zuletzt wird auch die ordnungsgemäße Verbuchung und Bilanzierung von (noch) nicht eingelösten Gutscheinen thematisiert.

Für das vorliegende Buch hat das Lektorat Steuerrecht in der NWB-Datenbank recherchiert und exklusiv alle relevanten Informationen zu dem komplexen Thema zusammengestellt. So erhalten Sie einen praxisgerechten Überblick zur Behandlung von Gutscheinen im Steuerrecht.